

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/2 vom 2. September 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/2 du 2 septembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/2 del 2 settembre 2013

Regeste

Art. 6 UVG; Art. 37 UVG; Art. 48 UVV. Gestützt auf die vorliegenden Akten ist eine vollständige Urteilsunfähigkeit im Zeitpunkt der Selbstschädigung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. September 2013, UV 2013/2).

Erwägungen

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin als Unfallversicherer für die Folgen des Ereignisses vom 2. Juni 2010 leistungspflichtig ist.

E. 1.2

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Hat die versicherte Person den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, besteht gemäss Art. 37 Abs. 1 UVG (mit Ausnahme allfälliger Bestattungskosten) kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Wollte sich die versicherte Person nachweislich das Leben nehmen oder sich selbst verstümmeln, findet Art. 37 Abs. 1 UVG dann keine Anwendung, wenn die versicherte Person zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war (Art. 48 der Verordnung über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]).

E. 2.1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Versicherte im Zeitpunkt der am 2. Juni 2010 vorgenommenen Selbstverbrennung ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln. Ein versicherter Unfall als Ursache für die Selbstverbrennung fällt ausser Betracht.

E. 2.2

Gemäss Art. 48 UVV gelten Selbsttötung, Selbsttötungsversuch oder Selbstverstümmelung als Unfall, wenn bei der versicherten Person im Tatzeitpunkt die Fähigkeit gänzlich aufgehoben war, vernunftgemäss zu handeln. Diese Verordnungsbestimmung stellt eine Konkretisierung des Unfallbegriffes für die Belange von Suizid, Suizidversuch und Selbstschädigung dar, indem die Unfreiwilligkeit dann gegeben ist, wenn der Versicherte im Zustande vollständiger Urteilsunfähigkeit gehandelt hat. Dabei ist auf die Urteilsfähigkeit nach Art. 16 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210)

abzustellen und diese in Bezug auf die in Frage stehende konkrete Handlung und unter Würdigung der bei ihrer Vornahme herrschenden objektiven und subjektiven Verhältnisse zu prüfen (BGE 120 V 352 S. 354, E. 4b; BGE 113 V 63, E. 2c, je mit Hinweisen). Massgeblich ist, ob im entscheidenden Moment jenes Minimum an Besinnungsfähigkeit zur kritischen, bewussten Steuerung der endothymenten, d.h. vor allem der triebhaften innerseelischen, Abläufe vorhanden war. Damit eine Leistungspflicht des Unfallversicherers entsteht, muss die Tat mit anderen Worten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund einer Geisteskrankheit oder einer schweren Störung des Bewusstseins, also psychopathologischen Symptomen wie Wahn, Sinnestäuschungen, depressiver Stupor (plötzlicher Erregungszustand mit Selbsttötungstendenz), Raptus (plötzlicher Erregungszustand als Symptom einer seelischen Störung) u.a.m., erfolgen. Dazu muss das Motiv seinen Ursprung in der geisteskranken Symptomatik haben; mit anderen Worten muss die Tat "unsinnig" sein. Eine blosser "Unverhältnismässigkeit" der Tat, indem der Handelnde seine Lage in depressiv-verzweifelter Stimmung einseitig und voreilig einschätzt, genügt nicht zur Annahme einer Urteilsunfähigkeit. Für deren Nachweis ist nicht bloss die zu beurteilende Suizid- bzw. Selbstschädigungshandlung von Bedeutung und somit nicht allein entscheidend, ob diese als unvernünftig, uneinfühlbar oder abwegig erscheint. Vielmehr ist aufgrund der gesamten Umstände, wozu das Verhalten und die Lebenssituation der versicherten Person vor dem Ereignis insgesamt gehören, zu beurteilen, ob sie in der Lage gewesen wäre, den Suizid resp. die Selbstschädigung vernunftmässig zu vermeiden oder nicht. Ist die Urteilsunfähigkeit lediglich mehr oder weniger vermindert, so ist die freie Willensentscheidung nicht völlig ausgeschlossen, die Absicht also vorhanden, und der Unfallbegriff nicht erfüllt (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichtes vom 17. April 2009, 8C_496/2008, E. 2.3, mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichtes] vom 6. Mai 2002, U 395/01, E. 1; Urteil des EVG vom 14. Februar 2002, U 276/01, E. 1b; BGE 113 V 63, E. 2c; vgl. auch A. Rumo-Jungo/A. Holzer, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 196 f. zu Art. 37 UVG, mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Frage danach, ob die versicherte Person ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, ist eine Rechtsfrage. Es ist Aufgabe des Arztes bzw. der Ärztin, aufzuzeigen, inwieweit dem Suizid oder der Selbstschädigung eine Geisteskrankheit zugrunde liegt und somit vollständige Urteilsunfähigkeit vorliegt. Das Gericht weicht nicht ohne zwingende Gründe von solchen Gutachten ab, ist aber grundsätzlich nicht an die fachliche Beurteilung gebunden (vgl. A. Rumo-Jungo/A. Holzer, a.a.O., S. 197 zu Art. 37 UVG).

E. 2.4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dabei sind rechtserheblich alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst eine Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Wenn es sich jedoch als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen, greift die Beweisregel Platz, dass die Parteien eine Beweislast

insofern tragen, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 264 E. 3b, 115 V 142 E. 8a).

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin stützt sich in ihrem Einspracheentscheid vom 5. Dezember 2012 insbesondere auf die psychiatrische Begutachtung von Dr. J.____ vom 30. Dezember 2011 (UV-act. 109) sowie deren Stellungnahme vom 30. Mai 2012 (UV-act. 117). Dr. J.____ führt aus, es gebe Hinweise, dass die Beschwerdeführerin zu Beginn ihrer selbstverletzenden Handlung (beim Übergiessen mit Benzin und Anzünden) am Abend des 2. Juni 2010 eine teilweise Dissoziation durchgemacht habe, während der sie kurzzeitig ihre Gefühle nicht mehr wahrgenommen habe. Die nach der ICD-10-Klassifikation erforderlichen diagnostischen Kriterien für eine eigenständige dissoziative Störung seien im Fall der Beschwerdeführerin klar nicht erfüllt. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin im Rahmen eines logischen, zielgerichteten und beabsichtigten Handlungsablaufs nach entsprechender Vorbereitung ohne Verzug angezündet habe, sei diagnostisch von einer akuten Belastungsreaktion nach ICD-10: F43.0 auszugehen. Das Symptom der vorübergehenden partiellen Dissoziation sei in Übereinstimmung mit den diagnostischen Kriterien nach ICD-10 und DSM-IV als Teil dieser akuten Belastungsreaktion anzusehen, wobei festzuhalten sei, dass die akute Belastungsreaktion nicht einem psychotischen Zustand und auch keinem Raptus entspreche. Es liege auch kein depressiver Stupor vor und es bestünden keinerlei Hinweise für eine substanzinduzierte Bewusstseinsstrübung. Aus psychiatrischer Sicht wirke die just für den Zeitpunkt des Anzündens postulierte Annahme eines vollständigen Kontrollverlusts und das Vorliegen einer schweren Bewusstseinsstörung konstruiert. Die einseitige, alle vernünftigen Proportionen übersteigende Verzweiflung als Motiv zu einer selbständigen Handlung entspreche keiner vollständigen Aufhebung der Urteilsfähigkeit, sondern lediglich einer qualitativen Einengung des Bewusstseins und einer teilweisen Einschränkung der Urteilsfähigkeit. Nach der Selbstverbrennung habe die Beschwerdeführerin vorübergehend eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine Veränderung ihrer Affektivität zum depressiven Pol entwickelt. Für die Zeit vor der Tat seien anamnestisch keine depressiven Stimmungen berichtet worden; gleichermassen verneinten die dokumentierten fremdanamnestischen Auskünfte Depressivität vor der Tat.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht ihrerseits geltend, zum Zeitpunkt der Selbstanzündens gänzlich unfähig gewesen zu sein, vernunftgemäss zu handeln. Dabei stützt sie sich auf die psychiatrische Stellungnahme von Dr. K.____ vom 25. Februar 2012 (UV-act. 113). Darin bringt dieser im Wesentlichen vor, entscheidend sei, wie man in psychopathologischer Hinsicht genau jenen Moment bewerte, in dem sich die Beschwerdeführerin angezündet habe. Eine dissoziative Störung, wie die im vorliegenden Fall im Zeitpunkt der Tat vorliegende, entspreche einer schweren Bewusstseinsstörung. Die Feststellung einer Dissoziation im Zeitpunkt des Selbstanzündens lasse keinen anderen Schluss zu als denjenigen, dass genau dieser Zustand mit einem Verlust jeder vernünftigen Handlungskontrolle einhergegangen sei, also eine vernunftgemässe Kontrolle des Tuns vollkommen verunmöglicht habe.

E. 3.3

Die psychiatrische Beurteilung von Dr. J.____, wonach die Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Selbstschädigung in ihrer Urteilsunfähigkeit lediglich teilweise eingeschränkt gewesen sei, stützt sich auf eine umfassende Würdigung der medizinischen Akten sowie der psychiatrischen Exploration der Beschwerdeführerin. Die erhobenen Befunde und diesbezüglichen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar und in sich stimmig. Im Gegensatz zu Dr. K.____, welcher sich in seinen Stellungnahmen auf den Moment des Selbstanzündens als Kern der Tathandlung fokussiert, beurteilt Dr. J.____ die vorgenommene Selbstschädigung rechtsprechungsgemäss unter Einbezug der gesamten Umstände der Tat und damit insbesondere der Lebenssituation sowie der Vorgeschichte der Beschwerdeführerin. Die auf einer vollständigen Anamnese und dem nicht anzuzweifelnden Handlungsablauf beruhende, die allgemeine psychische Verfassung der Beschwerdeführerin berücksichtigende Beurteilung der Gutachterin vermag vorliegend zu überzeugen. Soweit Dr. K.____ hinsichtlich der Selbstverbrennung von einer "unsinnigen Tat" spricht (vgl. UV-act. 113-5 f.), ist darauf hinzuweisen, dass die Handlung der Beschwerdeführerin nach ihrer eigenen glaubhaften und konsistenten Darstellung darauf ausgerichtet war, die Teilnahme an der am Folgetag stattfindenden Lehrabschlussprüfung zu verhindern. Eine solch einschneidende Tat mag ohne Zweifel als unverhältnismässig erscheinen; sie hat jedoch im Resultat den von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Zweck erfüllt und ist damit, wie von Dr. J.____ ausgeführt (vgl. UV-act. 109-13), keineswegs unsinnig. Vor diesem Hintergrund überzeugt die von Dr. J.____ gestellte Diagnose der vorübergehenden partiellen Dissoziation und die Annahme einer lediglich teilweisen Einschränkung der Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Selbstschädigung. Doch selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Beurteilung Dr. J.____s aufgrund der Argumentation von Dr. K.____ und insbesondere dessen Ausführungen zur psychopathologischen Interpretation von Dissoziationen in Zweifel zu ziehen wäre, ist der Nachweis, dass die Beschwerdeführerin gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, weder durch die apodiktisch begründeten Schlussfolgerungen Dr. K.____s noch durch die handschriftlichen Notizen von Dr. M.____ erbracht, zumal Letzterer lediglich mit stichwortartigen Anmerkungen zum Ausdruck bringt, der Argumentation von Dr. K.____ zuzustimmen, und solche nicht näher begründete Feststellungen der Beweisanforderung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht zu genügen vermögen.

E. 3.4

Auch den vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführer eingereichten Austrittsberichten der Psychiatrischen Klinik N.____ vom 17. Juli 2012 über die stationäre Behandlung vom 3. bis 6. Juni 2012 sowie der O.____ AG vom 15. August und 10. September 2012 über den stationären Aufenthalt vom 31. Juli bis 5. September 2012 (act. G 12.1, 12.2, 12.3) sind keine Hinweise auf eine im Zeitpunkt der Selbstverbrennung vorliegende vollständige Urteilsunfähigkeit zu entnehmen. Dass bereits vor bzw. im Zeitpunkt der Verbrennungshandlung vom 2. Juni 2010 eine bipolare affektive Störung vorgelegen hat, geht weder aus den eingereichten Berichten noch aus den übrigen Unterlagen hervor. Eine solche bipolare affektive Störung, teilweise mit manischen Episoden, wurde sodann erstmals im Juli 2012 diagnostiziert. Eine Bezugnahme auf das Ereignis vom Juni 2010 findet sich in den Berichten einzig in der Hinsicht, als die psychiatrische Vorgeschichte der Beschwerdeführerin eigen- sowie fremdanamnestisch als bis zu diesem Datum bland beschrieben werde und sich die seinerzeit vorliegende Intention der Selbstverbrennung nicht zweifelsfrei klären lasse (vgl. diesbezüglich auch den Bericht des Spitals L.____ vom 17. August 2012, bei UV-act. 123). Schliesslich sind den Akten auch keine Anhaltspunkte

für andere psychische Auffälligkeiten für die Zeit vor der Selbstschädigungshandlung am 2. Juni 2010 zu entnehmen.

E. 3.5

Insgesamt kann eine vollständige Urteilsunfähigkeit retrospektiv nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt erachtet werden.

E. 3.6

Von weiteren Erhebungen sind keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten, zumal den eingeholten Verlaufsberichten (act. G 12.1, 12.2 und 12.3) keine nähere Auseinandersetzung mit der Verbrennungshandlung vom 2. Juni 2010 zu entnehmen ist und sich die gegenwärtigen psychiatrischen Behandlungen ausnahmslos auf die derzeitige Situation der Beschwerdeführerin zu beschränken scheinen. Auf weitere Abklärungen kann damit verzichtet werden (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 236 E. 5.3; BGE 134 I 148 E. 5.3 und BGE 124 V 94 E. 4b).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Selbstverbrennung vom 2. Juni 2010 vollständig urteilsunfähig war. Damit hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen und die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungspflicht aus der obligatorischen Unfallversicherung zu Recht verneint.

E. 5

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 5. Dezember 2012 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.